



Wolf-Rüdiger Rehder
Steuer- und Unternehmensberatung
Holzmarkt 6, 25712 Burg
Tel.: 04825/9140 – Fax: 9160

Seminarunterlagen

Richtige Anwendung der

Pflege-Buchführungs-Verordnung

Inhaltsverzeichnis

- Vorbemerkungen
- Grundzüge des Vergütungssystems
- Gesetzliche Grundlagen
- Buchführung nach der PBV
- Jahresabschluss nach der PBV
- Kosten- und Leistungsrechnung

Vorbemerkungen

- ❖ Die Pflegeversicherung als 5. Säule der Sozialversicherung
 - Einschränkung:
 - Nur Leistungen des § 82 SGB XI

- ❖ Neuregelungen der Finanzierung der Sozialunternehmen
 - Leistungsgerechte Vergütung für allgemeine Pflegeleistungen
 - Angemessenes Entgelt für Unterkunft Verpflegung
 - Abgrenzung zu den Entgelten für Investitionskosten nach § 82 Abs. 2 SGB XI

- ❖ Kostengünstige Pflegesätze durch Wettbewerb zwischen den Anbietern

Vorbemerkungen

Zielsetzung durch die Pflegebuchführungsverordnung

- Effektives Führungsinstrument,
um wirksam und wirtschaftlich zu arbeiten
- Nachweis der zweckentsprechenden
Verwendung öffentlicher Fördermittel
- Ordnungsgemäße Verwendung der
Beitragsmittel der Pflegeversicherung
- Transparenz von Kosten und Leistung
 - ◆ Weg zu mehr Wirtschaftlichkeit
- Unbürokratische Grundregeln für die Beschaffung und
Nachweis von Daten
 - ◆ Abschluss von Entgeltvereinbarungen
 - ◆ Abgrenzung der Leistungsbereiche
 - ◆ Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen
 - ◆ Kalkulation wirtschaftlicher Preise
(Versorgungsauftrag mit wirtschaftlicher
Betriebsführung)

Grundzüge des Vergütungssystems

1. Voraussetzung für die Entgeltvereinbarung

- Heimgenehmigung nach § 12 i.V.m. 11 HeimG
- Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI
- Leistungs- und Qualitätsvereinbarung nach § 80a SGB XI
- Antrag aus Abschluss einer Entgeltvereinbarung §§ 85, 89 SGB XI
- Stellungnahme des Heimbeirates §7 Abs. 4 HeimG

2. Zusammensetzung des Gesamtentgeltes:

- Entgelte der Pflegekassen 1 bis 3
 - Härtefall – Sonderfall der Pflegekasse 3 (länderspezifischer teilweise pauschaler Zuschlag)
- Entgelt für Unterkunft und Verpflegung
- Entgelt der allgemeinen Vergütungsklasse (Pflegekasse 0)
- Entgelt für Investitionsaufwendungen

Grundzüge des Vergütungssystems

- ❖ Vertragspartner sind die Pflegekassen und die Träger der Sozialhilfe für die Pflegesätze und die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung
- ❖ §§ 85 und 87 SGB XI – stationäre Einrichtungen
- ❖ § 89 SGB XI – Ambulante Pflegedienste
- ❖ Vereinbarungen über die Pflegestufe 0 und die Investitionskosten mit dem örtlichen oder überörtlichen Sozialhilfeträger
- ❖ Es ist zwingend eine Verhandlung vorab zu führen.

Gesetzliche Grundlagen

Die Pflegebuchführungsverordnung ist für alle Einrichtungen, die Leistungen nach dem SGB XI erbringen, ab dem 01.01.1996 gültig:

- Ambulante Pflegedienste
- Vollstationäre Einrichtungen
- Teilstationäre Einrichtungen
- Kurzzeitpflegeeinrichtungen

Für gemischte Einrichtungen ist die Anwendung der PBV auf die Leistungsbereiche nach dem SGB XI beschränkt.

❖ Anwendungsbereiche nach Größenklassen §§ 1, 9 PBV

Einrichtung	Messzahl	Verpflichtung zur doppelten Buchführung	Auf Antrag befreit	Befreit
Ambulante Pflegedienste	Pflegekräfte/ Vollzeitäquivalente	> 10	7 bis 10	< 7
Teilstationäre Pflege	Anzahl Pflegeplätze	> 15	9 bis 15	< 9
Kurzzeitpflege	Anzahl Pflegeplätze	> 15	9 bis 15	< 9
Vollstationäre Pflege	Anzahl Pflegeplätze	> 30	21 bis 30	< 21

Gesetzliche Grundlagen

Die Befreiungen nach § 9 PBV gelten nicht für

- Pflegeheime mit einem Umsatz > 500.000 €
- Pflegedienste mit einem Umsatz > 250.000 €
(SGB XI-Leistungen ohne Investitionsaufwendungen)

Grundlegende Schwächen der PBV:

- Keine unternehmensbezogene Rechnungslegung wie z.B. die KBV
- Nur für Leistungen nach dem SGB XI zugelassener Pflegeeinrichtungen nach § 71 SGB XI
- Die Buchhaltung und der Jahresabschluss nach der PBV erfasst auch nur diese Leistungen

Buchführung

Einzelregelungen der Pflegebuchführungsverordnung (PBV)				
Geschäftsjahr	Buchführung und Kontenrahmen	Jahresabschluss mit Anlagen und Fördernachweis	Einzelvorschriften zur Bilanz	Kosten- und Leistungsrechnung
§ 2 PBV	§ 3 PBV	§ 4 PBV	§ 5 PBV	§ 7 PBV

- Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (§ 2 PBV).
- Einabweichendes Geschäftsjahr kann nicht vereinbart werden.
- Mindestanforderungen für befreite Pflegeeinrichtungen nach § 259 BGB
 - Geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben

Buchführung

- Doppelte Buchführung
- Geltung der §§ 238 bis 241 HGB
- Die Konten sind nach dem Kontenrahmen der P B V einzurichten
- Eine Abweichung hiervon ist nur möglich, wenn eine Überleitung gewährleistet ist (§ 3 Abs. 2 PBV)
- Die hinreichende Gliederung des Kontenplanes ist die Basis für die Zuordnung nach den Leistungsbereichen des SGBXI und den übrigen Leistungsbereichen und zugleich die
- Voraussetzung für die Kostenartenrechnung der Betriebsbuchhaltung (Betriebsabrechnungsbogen BAB)

Buchführung

- ❖ Erträge aus Pflegeleistungen KGr. 40 – 43
Detaillierte Untergliederung nur nach Einrichtungsarten,
Leistungsarten und Kostenträgern nach dem SGB XI
 - Ambulant
 - Teilstationär
 - Kurzzeitpflege
 - Vollstationär
 - ◆ Pflegestufe 1
 - ◆ Pflegestufe 2
 - ◆ Pflegestufe 3
 - Pflegekasse
 - Sozialhilfeträger
 - Selbstzahler
 - Sonstige

Buchführung

- ❖ Erträge aus Unterkunft und Verpflegung KUGr. 413, 424, 433
- ❖ Erträge aus gesonderter Berechnung von Investitionskosten KUGr. 464
- ❖ Zuschüsse und Zuweisungen KGr. 44
- ❖ Erträge aus öffentlicher und nichtöffentlicher Förderung KGr. 45, 46, KUGr. 486
- ❖ Erträge aus der Auflösung von Sonderposten KGr. 47
- ❖ Sonstige betriebliche Erträge KGr. 48, 55
 - Erstattungen
 - Sachbezüge

Buchführung

- ❖ Keine Berücksichtigung sonstiger Leistungen wie
 - Pflegestufe 0
 - Behandlungspflege nach dem SGB V vor allem für Pflegedienste

- ❖ Hoher Umfang von Buchungen
- ❖ Mehrere Rechnungen für einen Bewohner
- ❖ Zuordnung der Pflegeerträge nach Kostenträgern
 - Pflegekasse
 - Sozialhilfeträger
 - Selbstzahler

Rechnungsprogramme ermöglichen den Datenaustausch – Konten in Abstimmung mit der Finanzbuchhaltung vollständig hinterlegen!

Buchführung

❖ Personalkosten KGr. 60 bis 64

o Löhne, Gehälter, VL, Zeitzuschläge, Fahrtkosten Aufteilung nach Funktionsbereichen

- Leitung
Heimleitung, Geschäftsführung
nicht Pflegedienstleitung!
- Pflege und Soziale Betreuung
- Hauswirtschaftlicher Dienst
 - ◆ Küche
Schnittstellenproblematik zu den Stationshilfen bei der
Essensverteilung
 - ◆ Gebäudereinigung
 - ◆ Wäscherei
 - ◆ Haustechnik/Hausmeister
Der Funktionsbereich nimmt in zweifacher Hinsicht
eine Sonderstellung ein.
Zum einen erfolgt der Ansatz teilweise gesondert und
losgelöst von der Hauswirtschaft. Zum anderen wird in
einigen Ländern eine fiktive Aufteilung zu den
Entgeltbestandteilen vorgenommen.
Instandhaltung -> Investitionskosten 50 %
Wartung, Müllabfuhr u. ä. -> Pflege/U+V 50 %
- Verwaltungsdienst
 - ◆ Finanzbuchhaltung
 - ◆ Lohnbuchhaltung
 - ◆ Fakturierung
 - ◆ Taschengeldverwaltung

◆ Pforte

- Sonstige Dienste
Praktikanten, Zdl, FSJ
Teilweise ist eine Aufteilung nach Funktionsbereichen notwendig.

❖ Gesetzliche Abgaben

- Gesetzliche Sozialabgaben
einschließlich Berufsgenossenschaftsbeitrag
nicht Schwerbehindertenabgabe KGr. 71
- Altersversorgung
- Beihilfen und Unterstützungen

Die Aufteilung erfolgt im Verhältnis zu den Personalkosten der KGr. 60 nach Funktionsbereichen.

❖ Sonstige Personalaufwendungen

- Führungszeugnisse
- Gesundheitsuntersuchungen
- Betriebsausflug, Betriebsfeiern
- Fahrtkostenzuschüsse
- Aus- und Fortbildungskosten!
Verpflichtung im Rahmen der Qualitätsvereinbarungen

Die Aufteilung erfolgt im Verhältnis zu den Personalosten der KGr. 60 nach Funktionsbereichen.

Buchführung

❖ Lebensmittel KGr. 60

- Lebensmittelaufwand
- Getränke
- Bezogene Leistungen Fremdverpflegung

Eine detaillierte Gliederung ist nach Einrichtungsbelangen vorzunehmen. Der Aufwand für Cafeteria und Fremdesssen ist nach Möglichkeit getrennt zu erfassen.

Ansonsten ist eine Trennung in der Kostenrechnung nach dem durchschnittlichen Wareneinsatz vorzunehmen.

❖ Aufwendungen für med.-pflegerischen Bedarf

Keine Erwähnung im Kontenrahmen.

In der Praxis erfolgt die Zuordnung in der KGr. 66 nach den Zusatzleistungen.

- Medizinischer Bedarf, Kleininstrumente, Einmalhandschuhe
- Inkontinenzmaterial/Einmalunterlagen
- Pflegeartikel, Hautcremes, Shampoo
- Pflegedokumentation und EDV-Service
- Fachliteratur und Berufsbekleidung

Achtung: Pflegedokumentation und EDV-Service, Fachliteratur und Berufsbekleidung hier buchen und nicht im Verwaltungsaufwand.

Buchführung

❖ Aufwendungen für soziale Betreuung

Keine Erwähnung im Kontenrahmen

In der Praxis Zuordnung in der KGr. 66 nach den Zusatzleistungen

- Bücher, Zeitschriften für Bewohner
- Freizeitaktivitäten, Ausflüge
- Ferienaufenthalte
- Therapeutischer Aufwand, Geschenke
- Seelsorge
- Beschäftigungstherapie

❖ Wirtschaftsbedarf KUGr. 680 bis 683

- Verbrauchsgüter für Küche, Reinigung, Wäscherei, Gartenpflege, Berufsbekleidung
- Bezogene Leistungen von Fremddienstleistern
 - ◆ Gebäudereinigung
 - ◆ Wäschereinigung
 - ◆ Gebäudemanagement

Eine detaillierte Aufteilung ist nach Einrichtungsbelangen vorzunehmen.

Buchführung

❖ Verwaltungsbedarf KUGr. 682 bis 684

- Büromaterial
- Fachliteratur (nicht Pflege)
- Kommunikation (Porti, Telefon, Telefax, Internet)
- Jahresabschlusskosten
- Rechts- und Beratungskosten
- EDV-Kosten
- Werbung
- Reisekosten
- Zentrale Dienstleistungen und bezogene Fremdleistungen
 - ◆ Zentralverwaltung, Fremdbuchhaltung
 - ◆ Abrechnungsstellen für Pflegedienste

❖ Kfz-Kosten KGr. 69

- Lfd. Betriebskosten
- Versicherungen
- Steuern

Abgrenzung zur KGr. 71

Abschreibungen -> KGr. 75

Leasingraten -> KGr. 76

Reparaturen -> KGr. 77

Diese Kosten stellen nach Entgeltsystematik Investitionskosten dar.

Buchführung

❖ Instandhaltung und Instandsetzung KGr. 77 bzw. oft auch KGr. 69

- Trennung von Wartung und Instandhaltung schon nach Konten und damit in der GuV
- Wartung refinanziert im Pflegesatz
 - ◆ Aufzug, Brandmeldeanlagen, Feuerlöscher, Fahrzeuge
- Instandhaltungen Teil der Investitionskosten
 - ◆ Gebäude
 - ◆ Außenanlagen
 - ◆ Betriebs- und Geschäftsausstattung

Eine Unterteilung nach Funktionsbereichen ist eventuell sinnvoll.

❖ Steuern, Abgaben, Versicherungen KGr. 71

- Müllabfuhr
- Grundbesitzabgaben
- Beiträge an Verbände
- Ausgleichabgabe SchwBG
- Umlage für Ausbildung Altenpflege (länderspezifisch)
- Versicherungen
 - ◆ Gebäude
 - ◆ Inventar

Ertragssteuern und sonstige betriebliche Steuern sind hier zu erfassen, unabhängig von ihrer Entgeltrelevanz.

Buchführung

❖ Zinsen und ähnliche Aufwendungen KGr. 72

- Darlehenszinsen
- Kontokorrentzinsen

Kontokorrentzinsen werden i.d.R. nicht refinanziert, Strittig!

❖ Abschreibungen KGr. 75

- Gliederung des Anlagevermögens beachten
 - ◆ Pro Zeile Anlagennachweis ein Konto
- Forderungsabschreibungen getrennt erfassen

❖ Mieten, Pachten, Leasing KGr. 76

- Gebäudepacht
- Mieten für Bürotechnik
- Kfz-Leasing

Bei der Refinanzierung über die Investitionskosten wird eine Vergleichsbetrachtung zum Eigentum angestellt.

Streitpunkt Kfz-Leasing – Anzahl und Wert der Fahrzeuge

Jahresabschluss

- Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang mit Anlagen- und Föndernachweis
 - Auch für Einzelunternehmen und Personengesellschaften!
 - Aufstellung des Jahresabschlusses innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres
- ❖ Die Gliederung der Bilanz ist im wesentlichen identisch mit § 266 HGB. Ausnahmen:
- Ausgleichsposten aus Darlehensförderung
 - Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen zur Finanzierung des Anlagevermögens (Fördermittel)
- ❖ Wahlrecht für Kapitalgesellschaften
- Jahresabschluss nach HGB und PBV
 - Jahresabschluss nach PBV
 - ◆ Verwendung der Anlagen 1 – 3
 - ◆ Die größenabhängigen Erleichterungen nach § 267 Abs. 1 HGB gelten für die Aufstellung nicht.
 - ◆ Bilanz nicht verkürzt nur nach den Positionen mit Buchstaben und römischen Zahlen.
 - ◆ Bei der GuV keine Zusammenfassung der Positionen 1 – 8 und 10 zum Rohergebnis.

Jahresabschluss

- Nur für Zwecke der Offenlegung dürfen Bilanz und GuV in verkürzter Form dargestellt werden.
 - Die größenabhängigen Erleichterungen für die Erstellung des Anhangs können wohl in Anspruch genommen werden, da hier keine explizite Verweisung erfolgt ist.
- ❖ Angaben im Anhang nach §§ 264 – 285 HGB
Informationen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (VFE)
- Neben und zusätzlich zur Bilanz und GuV
 - Ohne Zusammenhang zur Bilanz und GuV
 - Für einige Angaben besteht ein Wahlrecht des Ausweises im Anhang oder in der Bilanz und GuV oder unter der Bilanz.

Jahresabschluss

❖ Wesentliche Pflichtangaben (nicht vollständig)

- Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden
- Betriebsfremde, periodenfremde und außerordentliche Erträge und Aufwendungen
- Verbindlichkeiten – Besicherung, Laufzeit (eventuell Verbindlichkeitspiegel)
- Gesamtbetrag sonst. finanz. Verpflichtungen
- Aufgliederung der Umsatzerlöse
 - ◆ Nach Betriebsstätten und
 - ◆ Leistungsbereichen
- Angabe von nicht gesondert ausgewiesenen Rückstellungen
- Angabe der durchschnittlichen Beschäftigten
- Einbeziehung von Zinsen in die Herstellungskosten
- Angabe außerplanmäßiger Abschreibungen
- Haftungsverhältnisse – Fördermittel!

Jahresabschluss

❖ Bruttoanlagenspiegel bzw. Anlagennachweis und Fördernachweis

- Darstellung der bewerteten mengenmäßigen Zu- und Abgänge eines Geschäftsjahres
- Abschreibungen und Zuschreibungen
- Nach dem Bruttoprinzip werden die Vermögensgegenstände solange gezeigt, wie sie auch genutzt werden
- Ausnahme GWG's:
Vollabschreibung und Abgang im laufenden Jahr – möglich auch Abgang im Folgejahr

❖ Ausweis Sachanlagevermögen

- Nach Funktionsbereichen – kann in der Praxis kaum realisiert werden, da hierzu eine Aufteilung eines Gebäudes in mehrere selbstständige Bestandteile erfolgen müsste.
 - Nur möglich für Betriebs- und Geschäftsausstattung.
- ❖ Im Fall der Förderung Brutto-Ausweis und Ausweis der erhaltenen Fördermittel auf der Passivseite als Sonderposten nach dem Eigenkapital.
- ❖ Keine Kürzung der Zuschüsse von den Anschaffungskosten.
- ❖ Abschreibungen werden in voller Höhe abgesetzt und in der GuV ausgewiesen.
- ❖ Der Sonderposten wird anteilig in Höhe der Abschreibungen aufgelöst. Ausweis in der GuV unter Position 16 – Auflösung von Sonderposten/sonstige betriebliche Erträge

Jahresabschluss

❖ Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

- Kontokorrente und Offene-Posten-Buchhaltung
- Debitor = Kostenträger
Vorteil: Übersichtlichkeit, Mahnwesen
Nachteil: Bewohnerbezogene Abrechnung nur schwer kontrollierbar
- Debitor = Bewohner
Vorteil: Übersicht der Abrechnung pro Bewohner
Nachteil: Mahnwesen nur schwer möglich

Lösungsmöglichkeit:

Teilbeträge pro Bewohner auf mehrere Debitoren aufteilen

Vorteil: Abrechnung pro Bewohner nachvollziehbar

Nachteil: aufgeblähter Debitorenstamm

❖ Ausgleichsposten

- aus Darlehensförderung
- aus Eigenmittelförderung

Für Kapitaldienstförderung von Darlehen vor Beginn der Pflegeversicherung.

Jahresabschluss

❖ Eigenkapital

- Ausweis nicht rechtsformspezifisch sondern nur für Kapitalgesellschaften sinnvoll
- Für Einzelunternehmen und Personengesellschaften, insbesondere GmbH & Co. KG sind Anpassungen sinnvoll und notwendig.

❖ Gewinn- und Verlustrechnung

- Die Zuordnung und die Begriffe stehen z.T. in Widerspruch zur handelsrechtlichen Handhabung.
- z.B. 10. Materialaufwand
Die Aufwendungen der KGr. 67 gehören sachlich zu den sonstigen betrieblichen Aufwendungen.

Jahresabschluss

- ❖ Die Zuordnung ist von Bedeutung für die Auswertung der Unternehmensdaten vor allem durch Kreditinstitute mittels standardisierter Verfahren des internen Banken-Ratings.

- ❖ Zukünftig erhöhte Anforderungen an das Rechnungswesen der Unternehmen durch das Rating.
 - Die Banken verlangen qualifizierte Monatsabschlüsse, mindestens aber Quartalsabschlüsse.
 - Alle Erträge und Aufwendungen müssen debitorisch bzw. kreditorisch erfasst sein.
 - Unregelmäßig anfallende Aufwendungen müssen mittels kalkulatorischer Buchungen periodisiert werden
 - Weihnachts- und Urlaubsgelder
 - Versicherungen und Beiträge
 - Energiekosten, wenn Abschläge auf den Verbrauch entrichtet werden
 - Jahresabschlusskosten

Jahresabschluss

❖ Weitere Anforderungen:

- Rentabilitäts- und Liquiditätsrechnungen für das laufende Jahr
- Belegungsdaten
- Personalbesetzung und durchschnittliche Personalkosten
- Budgetierung und Soll-Ist-Vergleiche
- Planungsrechnungen
 - Plan-Bilanz und –Gewinn- und Verlustrechnungen für die nächsten 3 Jahre
 - Investitionspläne für einen 5-Jahres-Zeitraum

Zur Beurteilung Wettbewerbsfähigkeit ist der Vergleich mit anderen Unternehmen der Branche anzustellen.

Kosten- und Leistungsrechnung

- ❖ Zur Unterstützung dieser Aufgaben und zur Informationsgewinnung für das Controlling und die Steuerung des Unternehmens ist als Ergänzung zur Finanzbuchhaltung eine Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) notwendig.
- ❖ Nach der PBV besteht die Pflicht zur Durchführung, aber keine verbindlichen Vorgaben zur Kosten- und Leistungsrechnung. In den Anlagen 5 und 6 werden Kostenstellen und Kostenträger als Muster angegeben.

Änderung durch das PQsG geplant !

- ❖ Mit Hilfe der Kostenartenrechnung und der Kostenstellenrechnung sollen die Kosten verursachungsgerecht auf die Einrichtungen nach dem SGB XI verteilt werden.
- ❖ Direkt zuordenbare Kosten werden sofort auf Hauptkostenstellen verteilt.
- ❖ Nicht direkt zuordenbare Kosten werden über geeignete Schlüssel oder über Hilfskostenstellen, die wiederum mit Verfahren der iBL oder mit Umlagen auf die Hauptkostenstellen umgelegt werden, verteilt.
 - Problem: gegenseitige Abhängigkeit

Kosten- und Leistungsrechnung

❖ Verteilungsschlüssel können sein:

- Umsatz
 - Gefahrene Kilometer
 - Fläche in qm
 - Beköstigungstage
 - Kilogramm Wäsche
 - Arbeitsstunden
 - Heimplätze
-
- Die Qualität der Kostenrechnung hängt maßgeblich von der Schlüsselgröße ab.
 - Es ist auch Aufgabe der KLR, geeignete Schlüsselgrößen zu ermitteln.

Kosten- und Leistungsrechnung

Beispiele für die Anwendung von Schlüsselgrößen

Kostenstelle	Schlüssel
Allgemeine Kostenstelle	Anzahl der Pflegeplätze (Unterkunft)
Gebäude	Quadratmeter Nutzfläche, aufgeteilt nach Kostenstellen mit Zuordnung aller Nebenräume
Garagen, PKW-Stellplätze	Anzahl der jeweiligen Plätze bezogen auf andere Kostenstellen
Leitung und Verwaltung	Arbeitszeiten bezogen auf andere Kostenstellen, gewichtet nach jeweiligen Gehältern
Sozialdienst	Anzahl der Plätze (Unterkunft)
Aus- und Fortbildung	Anzahl der Mitarbeiter (Köpfe)
Personaleinrichtungen	Anzahl der Mitarbeiter (Köpfe)
Betreuung	Pflegetage bezüglich Pflegeklassen
Wäscherei	Kilogramm Schmutzwäsche bzw. Umrechnung der Kosten auf Basis Fremdwäsche
Verpflegung	Anzahl der Verpflegungstage, teilweise unter Berücksichtigung einer Deckungsbeitragsrechnung (für Essen auf Rädern, Gäste und Personalverpflegung)
Hol- und Bringedienst	Arbeitszeiten bezogen auf andere Kostenstellen eventuell verbunden mit einer Kilometerleistung
Reinigung	Quadratmeter Nutzfläche gewichtet nach Reinigungshäufigkeit
Energie	Strom und Wasser: Verbrauchsabrechnung Heizung: Quadratmeter Nutzfläche gewichtet mit Intensität (Heizfaktor)
Entsorgung	Abwasser: siehe Wasser Müll: Verbrauchsmessungen
Technischer Dienst	Arbeitszeiten bezogen auf andere Kostenstellen gewichtet nach den jeweiligen Gehältern
Allgemeine Kostenstelle Pflege	Pflegetage gewichtet mit Äquivalenzziffer bezüglich Pflegeklassen
Therapieeinrichtung	Im umgekehrten Verhältnis der Äquivalenzziffern bezüglich der Pflegeklassen mal jeweilige Pflegetage (da „fitte“ Bewohner eher Therapie in Anspruch nehmen)

Kosten- und Leistungsrechnung

- Aus dem Ergebnis der Kostenstellenrechnung für den Bereich SGB XI kann der (Teil-) Jahresabschluss nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 PBV hergeleitet werden.
- Hierbei werden die Kostenstellen nach abrechnungstechnischen Aspekten gebildet.

Weitere Kriterien für die Bildung sind:

- Orte an den Kosten anfallen
 - Funktionsbereiche
 - Verantwortungsbereiche
-
- In der Dritten Stufe werden die Kostenstellen auf die Kostenträger verrechnet.
 - Mit Hilfe der Kostenträgerstückrechnung werden die anteiligen Kosten ermittelt.
 - Durch Gegenüberstellung der zugehörigen Erträge ermittelt die Kostenträgerzeitrechnung (kurzfristige Erfolgsrechnung) das Periodenergebnis.

Kosten- und Leistungsrechnung

- ❖ Die Kosten- und Leistungsrechnung bildet den Einstieg in das operative und strategische Controlling.
- ❖ Aus den Daten der Kosten- und Leistungsrechnung werden absolute und relative Kennzahlen abgeleitet, die es der Geschäftsleitung ermöglichen, die Führung der Einrichtung zur Erreichung der vorgegebenen Ziele zu verfolgen.

- ❖ Ziele können sowohl quantitativer als auch qualitativer Natur sein, z.B.
 - Betriebsergebnis
 - Deckungsbeitrag einer Leistung (Pflegestufe 1)
 - Auslastungsgrad
 - Kundenzufriedenheit

- ❖ Die Ziele werden durch Pläne definiert, z.B.
 - Personalkostenplan
 - Aufwands- und Ertragsplanung, bzw. Kosten und Leistungen
 - Belegungsplanung

Kosten- und Leistungsrechnung

- o Die Kosten- und Leistungsrechnung und die Betriebsstatistik liefern die Basisdaten für die Planungen und geben über den Soll-Ist-Vergleich Auskunft über den Zielerreichungsgrad.
- o Über Prognoserechnungen lassen sich Auswirkungen von geplanten Maßnahmen gegenüberstellen, die nach Auswahl wiederum in konkrete Planungen einfließen.
- o Der Aufbau und der Detaillierungsgrad richtet sich nach den rechtlichen Vorgaben (PBV) und nach den Belangen der Einrichtung.
Die einfachste Form ist die Abgrenzung der Leistungen des SGB XI. In der ersten Stufe können ohne zeitaufwändige Ermittlungen von Vorgaben die Verteilungen an Hand von Belegungstagen bzw. mit den gewichteten Belegungstagen und den vorgegebenen Abgrenzungen vorgenommen werden.

Kosten- und Leistungsrechnung

Pflegestufe	1	2	3	0	0G	0K
Äquivalenzziffern	1,0	1,4	1,8	0,7		
	1,0	1,28	1,75		0,5	0,7
Pflegetage	14.000	15.000	5.000	1.500		

Kostenart	Pflege	Unterkunft/ Verpflegung	Ge. Ber. Investitionen
Personalkosten			
Leitung	50 %	50 %	0 %
Verwaltung	50 %	50 %	0 %
Pflege- und Funktionsdienst	100 %	0 %	0 %
Wirtschaftsdienst	50 %	50 %	0 %
Technischer Dienst	50 %	50 %	0 %
Sonstige	10 %	0 %	0 %
Sachkosten			
Lebensmittel	0 %	100 %	0 %
Medizinischer Bedarf	100 %	0 %	0 %
Betreuung	100 %	0 %	0 %
Wasser, Energie	50 %	50 %	0 %
Wirtschaftsbedarf	50 %	50 %	0 %
Verwaltungsbedarf	50 %	50 %	0 %
Zentrale Verwaltungsdienste	50 %	50 %	0 %
Fremdreinigung und -wäsche	0 %	100 %	0 %
Sonstige Fremdleistung	50 %	50 %	0 %
Weiterbildung	50 %	50 %	0 %
Steuern, Abgaben, Versicherungen	50 %	50 %	0 %
Wartung (ohne Instandhaltung)	50 %	50 %	0 %
Abschreibungen	0 %	0 %	100 %
Mieten, Pachten, Zins	0 %	0 %	100 %
Instandhaltungen	0 %	0 %	100 %